



## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Berufsprüfung für Holzbau-Vorarbeiterin / Holzbau-Vorarbeiter**

vom 27.11.2020

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

## **1. ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

### **1.2 Berufsbild**

#### **1.21 Arbeitsgebiet**

Holzbau-Vorarbeiterinnen und Holzbau-Vorarbeiter setzen Holzbauprojekte auf den ihnen zugeteilten Baustellen oder in der Werkstatt um. Sie leiten ein Team von Mitarbeitenden und Lernenden und sind für die qualitativ einwandfreie, technisch korrekte, termingerechte und sichere Ausführung der Arbeiten verantwortlich.

Als erste Ansprechperson sind Holzbau-Vorarbeiterinnen und Holzbau-Vorarbeiter vor Ort das Bindeglied zwischen Baustelle und Betrieb und sorgen für eine optimale Koordination mit den anderen Berufsgattungen.

Sie handeln verantwortungsbewusst und vorausschauend im Interesse ihres Betriebes. Sie überwachen die Sicherheit, Qualität und den Baufortschritt vor Ort. Kundenbedürfnisse oder planungsrelevante Informationen leiten sie frühzeitig weiter und treffen selbständig Abklärungen mit ihren Vorgesetzten.

#### **1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

Holzbau-Vorarbeiterinnen und Holzbau-Vorarbeiter:

- verteilen Aufträge auf der Baustelle oder in der Werkstatt, leiten Mitarbeitende an und bilden Lernende praktisch aus;
- setzen betriebliche und branchenspezifische Qualitätsstandards mit ihrem Team um;
- koordinieren die Baustelleneinrichtung;
- sorgen für die fachgerechte Wartung von Geräten und Maschinen;
- überwachen die persönliche Sicherheit ihrer Mitarbeitenden und die konsequente Umsetzung der Vorschriften von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- schreiben Baustellen-, Material- und Regierapporte und erstellen Massaufnahmen und Ausmasse;
- planen den Material- und Werkzeugbedarf und koordinieren den Transport und die Logistik für ihre zugeteilte Baustelle;
- berechnen Masse und stellen komplexe Bauteile her;
- führen anspruchsvolle Neubauten, Umbauten, Sanierungen sowie Rückbauten durch.

Um diese Tätigkeiten professionell ausführen zu können, verfügen Holzbau-Vorarbeiterinnen und Holzbau-Vorarbeiter über ein breit abgestütztes Fachwissen im Holzbau, erweiterte Kenntnisse in der Anwendung von Materialien und Techniken sowie vertiefte Kenntnisse in der Ausführung anspruchsvoller Holzbauarbeiten. Sie sind in

der Lage, arbeitsbezogene Berichte zu verfassen, Handskizzen von Details zu erstellen und Masse an komplexen Bauteilen zu berechnen. Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Messinstrumente wenden sie routiniert und sicher an und verfügen über die vorgeschriebenen Ausbildungen und Bewilligungen.

Ihr breit abgestütztes Wissen im Bereich der Planung und der Bauabläufe sowie ihr technisches Verständnis setzen Holzbau-Vorarbeiterinnen und Holzbau-Vorarbeiter ein, um notwendige Anpassungen von Planungsunterlagen oder Arbeitsabläufen vor Ort rasch zu erkennen. Sie suchen nach praktikablen Lösungen, klären die zu treffenden Massnahmen mit der Bauleitung und ihren Vorgesetzten und setzen sie um.

#### 1.23 Berufsausübung

Holzbau-Vorarbeiterinnen und Holzbau-Vorarbeiter zeichnen sich durch Pflichtbewusstsein, Flexibilität und Belastbarkeit aus. Sie verfügen über eine gute körperliche Verfassung, sind psychisch stabil und können mit Druck umgehen. Da sie vor allem auf Baustellen arbeiten, sind sie häufig unterwegs und besitzen in der Regel den Führerschein der Kategorie B.

Mit den verschiedenen Ansprechpartnern auf der Baustelle sowie ihrem Team kommunizieren sie frühzeitig und sachorientiert. Konflikte gehen sie lösungsorientiert an. Als Teamleader können sie mit verschiedenen Charakteren umgehen, sind Vorbild, tragen ihren Berufsstolz nach aussen und verstehen es, ihre Teammitglieder sowohl zu fördern wie zu fordern. Sie behalten Zeitmanagement und Arbeitstempo im Griff, ohne dabei die Qualität und Sicherheit aus den Augen zu verlieren.

Mit der effizienten logistischen und personellen Planung der Arbeitseinsätze auf der Baustelle tragen sie massgeblich zur Kosteneffizienz und damit zur Wirtschaftlichkeit des Unternehmens bei. Durch die termingerechte, qualitativ einwandfreie und sichere Ausführung der Aufträge übernehmen sie Mitverantwortung für die Kundenzufriedenheit und das Image des Unternehmens.

Die Baubranche ist durch Vorgaben der Behörden stark reglementiert. Holzbau-Vorarbeiterinnen und Holzbau-Vorarbeiter bilden sich regelmässig an betrieblich vorgeschriebenen Kursen weiter. Sie sind sich ihrer Sorgfaltspflicht im Bereich Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz bewusst. In Fragen der Abfallvermeidung, Abfalltrennung, des Recyclings sowie der umweltgerechten Entsorgung sind sie auf dem neuesten Stand.

#### 1.24 Beitrag des Berufes an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur, Kultur und Umweltschutz

Für das Bauen mit Holz sprechen unzählige ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Kriterien. Holz ist ein nachwachsender Rohstoff, der Treibhausgase bindet und in der Schweiz lokal gewonnen werden kann. Mit der Nutzung von Schweizer Holz lässt sich neben Importen und dadurch unnötigen Transporten auch die Überalterung unserer Wälder vermindern und damit deren Schutzfunktion beibehalten. Weiter zeichnet sich Holz durch seine Wärmedämmfähigkeit aus, was den Energiebedarf von Holzbauten senkt.

Die Berufe der Holzbaubranche stellen ein facettenreiches Arbeitsfeld dar. Sie berücksichtigen gesellschaftliche Trends, geben Antwort auf den Bevölkerungszuwachs, indem sie neue Wohnformen ermöglichen und tragen dazu bei, dass Gebäude gut in die Landschaft eingebettet werden.

Holzbau-Vorarbeiterinnen und Holzbau-Vorarbeiter tragen Sorge zum Umgang mit den natürlichen Ressourcen und setzen die Materialien ökologisch und nachhaltig sinnvoll ein.

Holzbau-Vorarbeiterinnen und Holzbau-Vorarbeiter leisten ihren Beitrag, indem sie beim Erstellen von Neu- und Umbauten zukunftsgerichtete Technologien anwenden und ökologische und qualitativ hochwertige Produkte einsetzen. Sie tragen zu gesellschaftlichen Bedürfnissen eines gesundheitsbewussten Bauens mit nachwachsendem Rohstoff und wiederverwertbaren Materialien bei. Durch die nur mit Holz mögliche Leichtbauweise realisieren sie Aufstockungen im Gebäudebestand und tragen so zu weniger Kulturlandverlust bei. Das geringere Gebäudengewicht von Holzbauten führt ebenfalls zu weniger Bodenverdichtung und erlaubt eine geringere Fundation.

Sie erhalten jahrhundertealte Traditionen und tragen zum Erhalt des Kulturerbes des Landes bei indem sie historische Gebäude der Denkmalpflege fachmännisch sanieren und renovieren.

In ihrer alltäglichen Arbeit interagieren die Holzbau-Vorarbeiterinnen und Holzbau-Vorarbeiter mit den verschiedenen Berufsgattungen und Gewerken und leben mit ihnen den kulturellen Austausch.

Durch den Einsatz von Holz und modernen Arbeitstechniken leisten sie einen direkten Beitrag zum sorgsamem Umgang mit Rohstoffen, Energie, Umwelt und der Verminderung von grauer Energie. Mit ihrer Arbeit tragen sie zur nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft bei.

Durch die Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen nehmen sie ihre Verantwortung gegenüber Menschen und Umwelt ganzheitlich wahr.

### **1.3 Trägerschaft**

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Holzbau Schweiz, Verband Schweizer Holzbauunternehmungen
- Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ébénisterie et de Menuiserie (FRECEM)
- Baukader Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zentralkommission, Prüfungskommission**

2.11 Für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organe geschaffen:

- a) eine Zentralkommission
- b) eine Prüfungskommission

### **2.2 Zusammensetzung der Zentralkommission**

2.21 Die Aufsicht der Prüfungen wird einer Zentralkommission übertragen. Sie setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident der Zentralkommission ist ein Mitglied der Trägerschaften (Holzbau Schweiz / FRECEM / Baukader Schweiz). Die Präsidentin oder der Präsident der Zentralkommission wird von den Trägerverbänden gewählt.

Die Mitglieder sind:

Holzbau Schweiz	1 Vertreterin / Vertreter
FRECEM:	1 Vertreterin / Vertreter
Baukader Schweiz:	1 Vertreterin / Vertreter
Prüfungskommission Holzbau- Vorarbeiterinnen und -Vorarbei- ter:	1 Vertreterin / Vertreter (Kom- missionspräsidentin / -präsi- dent)
Prüfungskommission Holzbau- Polierinnen und -Poliere:	1 Vertreterin / Vertreter (Kom- missionspräsidentin / -präsi- dent)
Prüfungskommission Holzbau- Meisterinnen und -Meister:	1 Vertreterin / Vertreter (Kom- missionspräsidentin / -präsi- dent)

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Sekretariat wird durch die Zentralkommission bestimmt.

- 2.22 Die Verbandsvertreterinnen und -vertreter von Holzbau Schweiz, FRECEM und Baukader Schweiz werden durch die drei Trägerverbände gewählt. Die Zentralkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.3 Aufgaben der Zentralkommission**

- 2.31 Die Zentralkommission hat Koordinations-, Aufsichts- und Informationsfunktionen. Im Übrigen obliegen ihr alle Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Prüfungskommission zugewiesen sind. Ebenso legt sie die Prüfungsgebühren fest.
- 2.32 Die Zentralkommission überträgt alle administrativen Aufgaben dem Zentralsitz von Holzbau Schweiz.

### **2.4 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

- 2.41 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Während der Konsolidierungsphase kann diese Zahl in den ersten 4 Jahren doppelt so hoch ausfallen. Die 3 Trägerorganisationen sind in der Prüfungskommission wie folgt vertreten:

- Holzbau Schweiz: 4 Vertreterinnen / Vertreter
- FRECEM: 2 Vertreterinnen / Vertreter
- Baukader Schweiz: 1 Vertreterin / Vertreter

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2.42 Die Prüfungskommissionspräsidentin oder der Prüfungskommissionspräsident wird durch die Trägerverbände gewählt.
- 2.43 Die Prüfungskommission ist selbstständig für die Verteilung der ihr zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## **2.5 Aufgaben der Prüfungskommission**

2.51 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt in Zusammenarbeit mit der Zentralkommission die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- e) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- f) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- g) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- h) behandelt Anträge und Beschwerden;
- i) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- j) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- k) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- l) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.52 Die Prüfungskommission überträgt die Geschäftsführung sowie weitere administrative Aufgaben dem Zentralsitz des Verbandes Holzbau Schweiz.

## **2.6 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.61 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.62 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine lückenlose Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung, Weiterbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Zimmerin / Zimmermann EFZ abgeschlossen hat;  
und
- b) über mindestens 1 Jahr Berufserfahrung seit Abschluss der Lehre im Bereich Holzbau verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Berufsbegleitende Ausbildungsgänge werden zu den Praxisjahren voll angerechnet.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.



#### 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine bzw. einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### 5. PRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Personalführung, Arbeitssicherheit	<i>davon schriftlich davon mündlich</i>	2 h <i>(1h 45min) (15min)</i>	25%
2 Vorbereitung	schriftlich	5 h	30%
3 Ausführung, Aufsicht	schriftlich	6 h	45%
Total		13 h	100%

### 1. Personalführung, Arbeitssicherheit

Kandidatinnen und Kandidaten weisen in einem mündlichen Fachgespräch und schriftlich nach, dass sie Mitarbeitende angemessen und unfallfrei führen und deren Einsatz planen können, über Methoden zur Motivation und Förderung ihres Teams verfügen und dass sie Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Arbeitssicherheit durchsetzen können.

### 2. Vorbereitung

Die Kandidatinnen und Kandidaten beantworten schriftliche Aufgaben zu einem reibungslosen Ablauf von Arbeitsausführungen beim Leiten einer Baustelle oder Koordinieren eines Arbeitseinsatzes. Sie weisen zum Planen des Materials und bei logistischen Herausforderungen nach, dass sie Informationen beschaffen und gegebenenfalls weiterleiten können, dass sie Massnahmen und Listen erstellen und gezielt anwenden und zur Koordination der Logistik geeignete Vorbereitungen planen und umsetzen und umsichtige Entscheide treffen.

### 3. Ausführung, Aufsicht

Die Kandidatinnen und Kandidaten lösen schriftliche Aufgaben bezüglich der Leitung auf der Baustelle, dem Ausführen von anspruchsvollen Holzbauarbeiten und dem Umsetzen der betrieblichen und gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards, indem sie nachweisen, wie sie eine qualitativ einwandfreie, technisch korrekte und termingerechte sichere Ausführung vor Ort verantworten und koordinieren. Sie erstellen Planungsgrundlagen, Massnahmen und Ausmasse und stellen Berechnungen zur Herstellung komplexer Bauteile an.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung legt die Prüfungskommission fest.

## 5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## 6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

### 6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### 6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionen innerhalb eines Prüfungsteils werden mit Punkten bewertet.

6.22 Die sich aus der Addition der in den einzelnen Positionen erteilten Punkte ergebende Punktzahl wird in die Note des Prüfungsteils umgerechnet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote gemäss Ziffer 6.23 mindestens 4.0 beträgt;
- b) nicht mehr als 1 Prüfungsteil mit einer ungenügenden Note bewertet wurde;
- c) kein Prüfungsteil mit einer Note unter 3.0 bewertet wurde.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss;

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf alle Prüfungsteile, auch wenn nur Teile daraus ungenügende Noten aufweisen.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Holzbau-Vorarbeiterin / Holzbau-Vorarbeiter mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Cheffe d'équipe charpentière / chef d'équipe charpentier avec brevet fédéral**
- **Caposquadra carpentiera / Caposquadra carpentiere con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Forewoman Carpenter / Foreman Carpenter, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1** Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten werden nach den Vorgaben der Zentralkommission entschädigt.
- 8.2** Die Trägerverbände tragen nach vordefiniertem Verteilschlüssel die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 9.1** Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet 2021 statt.
- 9.2 Inkrafttreten**  
Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. **ERLASS**

Zürich, Datum  
**Holzbau Schweiz**

Unterschrift

sig. Hansjörg Steiner  
Zentralpräsident

Unterschrift

sig. Gabriela Schlumpf  
Direktorin

Le Mont-sur Lausanne, Datum  
**FRECEM**

Unterschrift

sig. Pascal Schwab  
Präsident

Unterschrift

sig. Daniel Borno  
Direktor

Olten, Datum  
**Baukader Schweiz**

Unterschrift

sig. Pius Helg  
Zentralpräsident

Unterschrift

sig. Regina Gorza  
Geschäftsführerin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, Datum

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF

Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung